

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

33. Ausgabe vom 28. August 2013

INHALT:

- ▼ Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung
- ▼ 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hauptstraße Ost“ für den Bereich Hirtackerweg, Fl.Nrn. 552/13, 552/14, 552/15 und 552 Tfl. (Hirtackerweg), Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

◆ Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit von Grau- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Landkreis Starnberg wird die Schonzeit für Grau- und Kanadagänse in der Zeit vom 01.09.2013 bis 30.09.2013 aufgehoben.
2. Die Bestimmungen der Jagdruhezoneneinbarung für das Seejagdrevier „Starnberger See“ sind zu beachten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der Dienststunden im **Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 167**, eingesehen werden.

Starnberg, 22.08.2013

LANDRATSAMT STARNBERG

Luderschmid, Oberregierungsrat

Landratsamt Starnberg – Albert Luppert, stellv. Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hauptstraße Ost“ für den Bereich Hirtackerweg, Fl.Nrn. 552/13, 552/14, 552/15 und 552 Tfl. (Hirtackerweg), Gemarkung Argelsried; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 19.08.2013 die o.g. Bebauungsplanteiländerung als Satzung beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 2 BauGB bedürfen Bebauungspläne (und ihre Änderungen), die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bebauungsplanteiländerung liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Bebauungsplanteiländerung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes (oder seiner Änderung) unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (oder seiner Änderung) und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes (oder seiner Änderung) gegenüber der Gemeinde unter Dar-

legung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 20.08.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

- Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
- in der Erziehung
 - in der Partnerschaft
 - bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
 - bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148 - 388

www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.